

Landratsamt Rosenheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag des Südbayerischen Portland-Zementwerkes Gebr. Wiesböck & Co. GmbH
auf wesentliche Änderung des in der Gemeinde Nußdorf am Inn, Ortsteil Überfilzen,
betrieblenen Steinbruchs**

Öffentliche Bekanntmachung vom 06.11.2021, Az.: 35 – 824 – 50

- Fortsetzung des Erörterungstermins -

Der am 02.11.2021 begonnene Erörterungstermin konnte am 03.11.2021 nicht abgeschlossen werden. Dieser wird nunmehr am

23. November 2021 ab 10:00 Uhr

(Einlass: ab 09:30 Uhr)

im **Kurhaus Bad Aibling (großer Saal), Wilhelm-Leibl-Platz 1, in 83043 Bad Aibling** fortgesetzt. Kann die Erörterung am 23.11.2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am 29.11.2021 ab 09:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Sollte die Erörterung am 29.11.2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am 30.11.2021 ab 10:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt. Sollte die Erörterung auch am 30.11.2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am 01.12.2021 ab 09:00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit vom Erörterungstermin ausgeschlossen, um eine Ansteckungsgefahr durch COVID-19 möglichst gering zu halten. Zutritt haben demnach nur die Personen, die rechtzeitig bis zum 30.10.2020 Einwendungen erhoben haben und ihre Teilnahme an der Fortsetzung des Erörterungstermins bis zum 16.11.2021 schriftlich (an das Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 55, 83022 Rosenheim) oder elektronisch (per E-Mail an immissionsschutz@ira-rosenheim.de) unter Nennung des vollständigen Namens sowie von Meldeadresse oder Telefonnummer anmelden.

Die Teilnahmeberechtigung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sofern durch Anmeldung der am Erörterungstermin teilnahmeberechtigten Personen eine Überschreitung der Raumkapazität des Tagungssaals erfolgt bzw. zu befürchten ist, wird dies den teilnahmeberechtigten rechtzeitig vorher mitgeteilt. Für diese Kontaktaufnahme ist mit der Anmeldung möglichst die E-Mailadresse oder eine Telefon-/Handynummer mitzuteilen.

Nicht angemeldete Personen können nur dann an der Veranstaltung teilnehmen, wenn die räumliche Kapazität es zulässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgebrachten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Einwender können sich von einem Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht im Termin vertreten lassen. Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Hinweise im Zusammenhang mit dem Corona-Virus:

Aus organisatorischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die im Zusammenhang mit COVID-19 erforderlichen infektionsschützenden Maßnahmen, bitten wir dringend um Ihre vorherige Anmeldung (vgl. oben).

Beim Betreten und beim Verlassen des Kurhauses Bad Aibling sowie in den Foyers, im Saal und im Sanitärbereich des Kurhausgebäudes besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske, welche die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist selbst mitzubringen. Aus Infektionsschutzgründen ist die Mund-Nasen-Bedeckung durchgehend, d. h. auch am Sitzplatz, zu tragen. Der Zutritt von Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Corona-Virus wie Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns und von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht zulässig. Ebenso dürfen keine Personen die Halle betreten, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Während des gesamten Aufenthalts im Kurhausgebäude ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Außerdem gilt für das Kurhausgebäude die 3-G-Regel. Das bedeutet, dass einer der folgenden Nachweise, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier, vorgelegt werden muss:

- » Vollständig geimpft (Impfnachweis)
- » Genesen (Nachweis max. 6 Monate alt)
- » Negativ getestet (schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder eines POC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde).

Die weiteren für Veranstaltungen geltenden Hygienevorgaben können im Internet unter <https://www.landkreis-rosenheim.de/covid-19> eingesehen werden und werden auch am Veranstaltungsort ausgehängt.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, den 06.11.2021

gez. Patzner